

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung**

Der **Landkreis Ravensburg**, vertreten durch Herrn Landrat Kurt Widmaier,  
Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

und

die **Stadt Ravensburg** – nachfolgend Stadt/Gemeinde benannt –

schließen nach § 6 Abs. 3 LAbfG folgende Vereinbarung:

### **Vorbemerkung**

Durch Vereinbarung vom 11./ 21. Juli 1977 geändert durch Vereinbarung vom 23. November 1984 hat der Landkreis das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG auf die Stadt/Gemeinde übertragen. Seit Mitte der 70er Jahre haben sich die Anforderungen an die Abfallentsorgung mit Rückwirkungen auch auf das Einsammeln und Befördern erheblich verändert. Seit dem 01.06.2012 gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und der Verpflichtung, ab dem 01.01.2015 Bioabfälle (§ 11 KrWG) sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14 KrWG) getrennt zu sammeln. Nachdem der Kreistag des Landkreises Ravensburg in seiner Sitzung am 10.10.2013 die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts und Einführung der getrennten Bioabfallsammlung und –verwertung beschlossen hat, fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 27.03.2014 den Beschluss, die bestehenden Aufgabenübertragungen (Delegationsvereinbarungen) zu kündigen, um so unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen an die Abfallentsorgung möglichst eine einheitliche Entsorgungskonzeption im Landkreis durchzusetzen.

Im Rahmen dieser Konzeption unterstützen die Städte und Gemeinden den Landkreis mit kommunalen Beistandsleistungen bei der Erfüllung der Abfallentsorgungsaufgaben.

Der Landkreis Ravensburg hat die Ravensburger Wertstoffergassungsgesellschaft mbH (RaWEG) mit der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen, mit der Sammlung und Verwertung von Grünabfällen und mit der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten beauftragt. Die RaWEG ist außerdem Vertragspartner der dualen Systeme bei der Rücknahme gebrauchter Verkaufsverpackungen. Der Betrieb des bestehenden Wertstoffhofes und des bestehenden Grüngutsammelsystems durch die Stadt/Gemeinde ist deshalb nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RaWEG wird hierzu eine Vereinbarung mit der Stadt/Gemeinde treffen.

### **§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistungen**

#### **(1) Abfallberatung**

Die Stadt/Gemeinde berät ihre Einwohner über Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, insbesondere über Abfallverwertung. Sie ist nicht für die Bearbeitung von Fragen oder Beschwerden über die Abfallabfuhr und für die Anmeldung der Abfuhr des Sperrabfalls zuständig, informiert ihre Bürger jedoch unter Herausgabe der Kontaktdaten, welche Mitarbeiter des Landkreises zuständig sind.

(2) Die Einwohner der Stadt/Gemeinde können bei der Stadt/Gemeinde Abfallbehälter des Landkreises anfordern, anmelden, abmelden und ummelden. Werden Behälter von privaten Haushaltungen angefordert, angemeldet oder umgemeldet oder werden Bioabfallbehälter von privaten Haushaltungen abgemeldet, berät die Stadt/Gemeinde insbesondere zu den Möglichkeiten der Nutzung der Biotonne und prüft, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Biotonne nach der Satzung vorliegen. Die Stadt/Gemeinde hat die Pflicht, die Daten an den Landkreis weiterzuleiten. Der Datenaustausch zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis erfolgt über das zentrale DV-System (Athos) des Landkreises. Die Stadt/Gemeinde ist über das Internet an das System des Landkreises angebunden. Die Stadt/Gemeinde pflegt im DV-System (Athos) des Landkreises die Bestandsliste der in ihrem Gebiet aufgestellten Behälter.

- (3) Die Stadt/Gemeinde ist für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle (Wilder Müll) zuständig. Die eingesammelten Abfälle können kostenfrei bei den beiden Entsorgungszentren des Landkreises zur weiteren Entsorgung überlassen werden.
- (4) Die Stadt/Gemeinde reinigt die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet / Gemeindegebiet nach der Abfuhr von Sperrabfall entsprechend den Vorgaben des Straßenrechts (§ 41 StrG). Die Reinigung umfasst nicht den Abtransport von nicht abgeholtem Sperrabfall. Der Landkreis unterrichtet die Stadt/Gemeinde über Ort und voraussichtlichen Zeitpunkt der Sperrabfallabfuhr. Die Stadt/Gemeinde meldet dem Landkreis, wenn Sperrabfall nicht vollständig eingesammelt wurde.
- (5) Die Stadt/Gemeinde gibt die kostenlosen Windelsäcke an berechnigte Familien mit Kleinkindern bis drei Jahren und berechnigte Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen für die entgeltfreie Entsorgung von Windeln aus und prüft dabei deren Berechnigung zur Inanspruchnahme der Leistung.
- (6) Die Stadt/Gemeinde gibt gebührenpflichtige Zusatz-Abfallsäcke aus und zieht die Gebühren für diese Säcke ein.
- (7) Die Stadt/Gemeinde erledigt die in Absatz 1 bis 6 genannten Aufgaben verwaltungsmäßig und technisch, ohne dass diese Aufgaben auf die Stadt/Gemeinde übergehen.
- (8) Die Stadt/Gemeinde darf Dritte mit der Erfüllung der in Absatz 1 bis 6 genannten kommunalen Beistandsleistungen nur unter Einhaltung der vergaberechnitlichen Bestimmungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises beauftragen.

## **§ 2 Leistungen des Landkreises**

Der Landkreis erbringt folgende Leistungen als Voraussetzungen für die kommunalen Beistandsleistungen:

- Bereitstellung der erforderlichen Vordrucke für die An-, Ab- und Ummeldung sowie Änderung von Abfallbehältern einschließlich der Vordrucke für die Darlegung der Gründe für den Verzicht auf eine Biotonne bei privaten Haushaltungen (Verwertung der Bioabfälle durch die Verpflichteten selbst und ordnungsgemäß auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken) sowie der erforderlichen Programme für das Behältermanagement,

- Aufstellung, Druck und Verteilung der Abfallkalender für die Städte und Gemeinden
- Kleiner und Großer Behälteränderungsdienst für Rest- und Bioabfallbehälter; für den Behälteränderungsdienst für Papiertonnen ist aufgrund der Beauftragung durch den Landkreis die RaWEG zuständig.
- Bereitstellung der Windsäcke und der gebührenpflichtigen Zusatz-Abfallsäcke,
- Schulung des Personals,
- Vorgaben zu Infrastruktur und Betrieb der Wertstoffhöfe und Grüngutsammelsysteme,
- Verwertung der an den Wertstoffhöfen und in den Grüngutsammelsystemen eingesammelten Wertstoffe bzw. des Grünguts,
- Kostenfreie Annahme des Wilden Mülls an den beiden Entsorgungszentren des Landkreises.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt/Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung beträgt

- für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1, 2, 5 und 6: (Abfallberatung, Behältermanagement, Ausgabe von kostenlosen Windsäcken und von gebührenpflichtigen Zusatz-Abfallsäcken) 2,50 € je Einwohner und Jahr,
- für das Einsammeln des Wilden Mülls und die Straßenreinigung nach der Sperrabfallabfuhr 0,80 € je Einwohner und Jahr.

Die vereinbarten Pauschalsätze sind bis zum 31.12.2017 fest vereinbart. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 kann jede Vertragspartei eine Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalsätze fordern.

(2) Für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Abfallberatung und Beseitigung des Wilden Mülls für das laufende Jahr wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt jährlich festgestellte Einwohnerzahl.

- (3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils zur Hälfte zum 31.03. und 30.09. eines Jahres, in dem die kommunalen Beistandsleistungen von der Stadt/Gemeinde erbracht werden, zur Zahlung fällig.
- (4) Die geleistete Aufwandsentschädigung ist von der Stadt/Gemeinde ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen sowie für zusätzliche örtliche Leistungen der Abfallwirtschaft zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Stadt/Gemeinde die kommunalen Beistandsleistungen erbracht hat, hat die Stadt/Gemeinde dem Landkreis schriftlich zu bestätigen, dass die im Vorjahr bereitgestellte Aufwandsentschädigung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen verwendet wurde. Die Höhe des Betrages, der zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen aufgewandt wurde, ist dem Landkreis mitzuteilen. Nicht verwendete Aufwandsentschädigungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Stadt die kommunalen Beistandsleistungen erbracht hat, zurück zu erstatten.

#### **§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt/Gemeinde und Landkreis**

- (1) Die Stadt/Gemeinde und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tauschen regelmäßig alle Informationen und Unterlagen aus, die die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen betreffen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten kommunalen Beistandsleistungen zu überwachen. Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Stadt/Gemeinde hat dem Landkreis Zugang zu den zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen betriebenen Einrichtungen zu gewähren.

#### **§ 5 Vertretenmüssen**

- (1) Die Stadt/Gemeinde und der Landkreis haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle in Ausführung dieser Vereinbarung verursachten Schäden. Die Stadt/Gemeinde erbringt die kommunalen Beistandsleistungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die Stadt/Gemeinde stellt den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Landkreis im Zusammenhang mit den von der Stadt/Gemeinde erbrachten kommunalen Beistandsleistungen erhoben werden, sofern die Stadt/Gemeinde nach Absatz 1 haftet. Der Landkreis wird die Stadt/Gemeinde unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche unterrichten.

- (3) Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, ausreichende Versicherungen aufrechtzuerhalten bzw. abzuschließen.

### § 6 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Sie kann jährlich bis zum 30.06. zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Erfüllt die Stadt/Gemeinde die kommunalen Beistandspflichten trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis nicht ordnungsgemäß, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.
- (4) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an den Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.

Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder erzielen beide Parteien kein Einvernehmen über die Anpassung, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.

### § 7 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 8 Bekanntmachung

Die Stadt/Gemeinde macht diese Vereinbarung nach den für sie geltenden Vorschriften öffentlich bekannt.

Ravensburg, 11.05.2015



.....  
Landkreis Ravensburg  
Landrat Kurt Widmaier

Ravensburg, 13. Mai 2015

.....  
Stadt Ravensburg